Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 7.

(Nr. 12440.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 30. Januar 1923.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

§ 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Übersteigen in den Fällen Nr. 6 bis 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von einhundertundzwanzigtausend Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Wird die im § 850 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bestimmte Wertgrenze auf Grund von Artikel II des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. S. 805) anderweitig festgesetzt, so gilt die Änderung auch für die im Satz 1 bestimmte Wertgrenze. Die Beihilfen und Zulagen, die den im Abs. 1 Nr. 6 bis 8 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

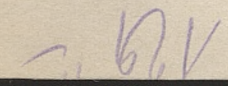
2. Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

   Die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Einkünfte sind auch in diesen Fällen der Pfändung nicht unterworfen.

3. Im Satz 1 des letzten Absatzes wird am Schlusse statt „in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung, vom 23. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1657)" gesetzt „in der jeweils geltenden Fassung".

Artikel 2.

Der Gebührentarif der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), in der Fassung der Verordnungen vom 29. April 1921 (Gesetzsamml. S. 381) und vom 28. August 1922 (Gesetzsamml. S. 284) wird durch den anliegenden Tarif ersetzt.



Artikel 3.

Im § 54 der im Artikel 2 genannten Verordnung wird hinter Abs. 1 der folgende neue Absatz eingeschoben:

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Sätze des Gebührentarifs entsprechend der Veränderung des Geldwerts zu ändern.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt gleichzeitig mit der Verordnung über Lohnpfändung außer Kraft.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkte gemäß Artikel 1 unzulässig sein würde. Die Vorschriften des Artikel 1 finden auf die unter § 46 Nr. 6 bis 8 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 fallenden Bezüge, die für die Zeit seit dem 1. Oktober 1922 gewährt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Zahlungen, die der Drittschuldner auf Grund der bisherigen Vorschriften geleistet hat, wirksam bleiben.

Artikel 2 findet Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht beendeten kostenpflichtigen Maßregeln im Mahn- und Beitreibungsverfahren.

Berlin, den 30. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Gebührentarif.

	I	II	III	IV	V	VI
	bis 50 Mark	mehr als 50 Mark bis 200 Mark einschl.	mehr als 200 Mark bis 500 Mark einschl.	mehr als 500 Mark bis 1000 Mark einschl.	für jede weiteren angefangenen 1000 Mark mehr	Höchstsatz
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1. Für die Mahnung*)	20	40	60	80	50	—
Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte, erfolgt sie durch öffentliche Bekanntmachung, so wird ein Fünftel der Gebühren entrichtet, mindestens jedoch 10 Mark.						
Die Gebührenpflicht entsteht, sobald dem Vollziehungsbeamten ein schriftlicher Auftrag zur Mahnung erteilt, eine schriftliche Mahnung zur Post aufgegeben worden oder die Bekanntmachung der öffentlichen Mahnung erfolgt ist.						
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	40	60	80	120	70	—

*) Für Mitteilungen von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet.

	I	II	III	IV	V	VI
	bis 50 Mark	mehr als 50 Mark bis 200 Mark einschl.	mehr als 200 Mark bis 500 Mark einschl.	mehr als 500 Mark bis 1000 Mark einschl.	für jede weiteren angefangenen 1000 Mark mehr	Höchstsatz
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 18), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Abwendung durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten erfolgt, nachdem dieser an Ort und Stelle erschienen ist.						
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	10	20	30	40	20	200
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	40	60	100	140	90	—
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.						
Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn der Auftrag schon vorher durch Leistung an den Vollziehungsbeamten erledigt worden ist.						
5. Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten	20	40	60	100	70	—
Bei mehrfacher Pfändung wegen derselben Grundforderung kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.						
Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Pfändung verfügt ist.						
6. Für jede Abschrift einer Niederschrift	20	30	40	60	20	80
Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so ist neben dieser Gebühr für jede weitere Seite eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten.						
7. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung durch den Vollziehungsbeamten, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	10	10	20	20	10	80
Erfolgt die Zustellung durch den Vollziehungsbeamten ohne Inanspruchnahme der Post, so wird eine weitere Gebühr im Betrage der Postgebühren erhoben, die entstanden sein würden, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.						

(Nr. 12441.) Verordnung über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes. Vom 31. Januar 1923.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und des vom Landtag am 18. Januar 1923 beschlossenen*) Gesetzes über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes und des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig für die 2. Hälfte des Monats Januar und für die nachfolgende Zeit auf 489 vom Hundert festgesetzt.

2. Im § 18 Abs. 3 wird die Zahl „5 000" durch die Zahl „7 000" ersetzt.
3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Januar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

*) In der Gesetzsammlung S. 18 veröffentlicht.

(Nr. 12442.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Landjägereibeamten. Vom 10. Februar 1923.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 150), und des Artikel III des Gesetzes über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 31. Dezember 1922 angetreten werden, treten an die Stelle der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 9. August 1913 (Gesetzsamml. S. 372) in der Fassung der Verordnung vom 30. November 1922 (Gesetzsamml. S. 447) geltenden Bestimmungen folgende Vorschriften:

§ 2.

Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, soweit die Dienstreisen nach dem 31. Dezember 1922 auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können:

a) die im § 1 unter II und III genannten Beamten 24,50 Mark, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst 12,50 Mark;
b) die im genannten Paragraphen unter IV bezeichneten Beamten 12,50 Mark, wenn der Fahrpreis für die zweite Wagen- oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst 6,50 Mark;
c) die unter V genannten Beamten 6,50 Mark.

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Januar 1923 angetreten, aber an diesem Tage oder später beendet worden sind, fallen diejenigen Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden, unter die vorstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 10. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.